

Zwei wichtige Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **32 (1954)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-723437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sa un po' di fumo: vecchia tazza Impero, elegante nella sua sobria linea e filettata d'oro. E' una delle tre tazze più belle . . .

«Ecco lo zucchero, ne metta molto!» E intanto il discorso continua. Ascolto le cose che so. Ma si potrebbe forse parlare della «linea Dior» o della conferenza di Ginevra sotto la cappa di questo camino?

E quando la busta con il sussidio vien posata con un po' di trascuratezza sul tavolo, il sorriso che l'accoglie è il grazie più bello. Penso ai bimbi, quando a Natale trovano le meraviglie portate da Gesù Bambino.

«Oh! come è buona! Oh! che provvidenza! Grazie, grazie, grazie tante, a Lei e a quei buoni signori che pensano a noi.»

Anche quì, infanzia e vecchiaia si incontrano: «quei buoni signori che pensano a noi»; non si chiede nè come, nè da dove, nè il perchè: si accetta quale dono della Provvidenza.

Il pacco dello zucchero e quello del caffè si sono ridotti assai e anche il riso è scarso. Domani, dunque, giorno di provvista. Si aggiungerà pure un pacco di biscottini al burro, così buoni nel caffèlatte e così facili da mangiare per chi non ha più denti.

Me ne vado accompagnata da tante benedizioni. Entro in altre case: e ovunque sempre la stessa cortese accoglienza.

Sarà la vecchia mamma, che sebbene in casa con il figlio, ha tanto bisogno di una piccola somma di cui disporre. Si sa, non si osa chiedere tutto . . .

Sarà il vecchio del ricovero, che con cinque franchi in tasca può uscire e andare al caffè a scambiare quattro chiacchiere con gli amici.

Sarà il vecchio nonno che non dovrà chiedere a nessuno il tabacco per la sua pipa.

E allora, ancora una volta penso: «Benedetto quel paese, dove si veglia, perchè il tramonto sia sereno.»

Luigina Pozzi

Zwei wichtige Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes

I. Ehefrauen nicht rentenberechtigter Männer können nicht nur die ordentliche, sondern gegebenenfalls — das heisst, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind — auch die einfache

Uebergangs-Altersrente beanspruchen (AHVG Art. 21, Abs. 1, Satz 2; Entscheid abgedruckt in der Zeitschrift für die Ausgleichskassen 1954, Heft 7, S. 264).

Aus der Begründung:

Der am 30. September 1953 revidierte, seit 1. Januar 1954 in Kraft stehende Art. 21, Abs. 1, Satz 2, hat die AHV-rechtliche Stellung der Ehefrau wesentlich verbessert. Künftig werden die meisten Ehefrauen über 65 Jahren, deren Mann nicht rentenberechtigt ist, eine ordentliche einfache Altersrente beziehen. Denn die gesetzliche Voraussetzung, dass die Frau vor oder während der Ehe Beiträge entrichtet habe, wird künftig in der Regel erfüllt sein, zumal auch das weitere Erfordernis, dass Beiträge von mindestens 12 Franken im Jahresdurchschnitt bezahlt worden seien, dahingefallen ist . . . Der Satz 2 nominiert also, in seiner revidierten Fassung, keinen Ausnahmefall mehr, sondern den Regelfall, und er hat deshalb — mangels ausdrücklicher Anordnung des Gegenteils — auch für den Bereich der *Uebergangsrenten* Geltung zu beanspruchen. Es widerspräche dem Sinn jener Bestimmung (die Stellung der Ehefrau über 65 Jahren, deren Mann überhaupt nicht oder einstweilen noch nicht rentenberechtigt ist, zu verbessern), wenn einer mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin über 65 Jahren, die in der Schweiz wohnt und im Sinne des Art. 42 AHVG-bedürftig ist, eine *Uebergangsrente* verweigert würde.

II. Die 65jährige Ehefrau eines jüngeren Mannes, die selbst keine Beiträge bezahlt hat, kann keine ordentliche, wohl aber gegebenenfalls eine Uebergangs-Altersrente beanspruchen (AHVG Art. 21, Abs. 1, Satz 2; Zeitschrift für die Ausgleichskassen 1954, Heft 7, S. 267).

Aus der Begründung:

In absehbarer Zeit werden die meisten Ehefrauen über 65 Jahren, deren (jüngerer) Mann noch nicht rentenberechtigt ist, die ordentliche einfache Altersrente erhalten. Künftig wird nämlich die Voraussetzung, dass die Frau «vor oder während der Ehe» Beiträge entrichtet habe, in der Regel erfüllt sein: die meisten Töchter heiraten erst nach dem 21. Altersjahr und bezahlen schon vorehelich einen oder mehrere Jahresbeiträge als Erwerbstätige oder Nichterwerbstätige. Gegenwärtig leben aber noch zahlreiche Frauen über 65

Jahren, die mit einem Mann unter 65 Jahren verheiratet sind und selbst keine AHV-Beiträge entrichtet haben. Diese Ehefrauen können keine ordentliche einfache Altersrente beanspruchen . . . Indessen kann die Berufungsklägerin ab Januar 1954 eine Uebergangsrente (einfache Altersrente) beanspruchen, falls zwei Drittel der von den Eheleuten A. erzielten Jahreseinkünfte die ländliche Einkommensgrenze von Fr. 3400 unterschreiten sollte.

78jährige lernt das ABC

Seit Ende der Sommerferien kann man in Lüttich eine 78jährige Dame erblicken, die jeden Morgen ihren Schulranzen packt und zusammen mit den Kindern der Schule zupilgert, wo sie inmitten der Jugend ihren Platz einnimmt und sich mit grossem Eifer um die Geheimnisse des Schreiben- und Lesenlernens bemüht. Fräulein Mariette Hans entstammte einer Familie von 14 Kindern und hatte in ihrer Jugend weder Zeit noch Gelegenheit zum Schulbesuch, so dass sie als Analphabetin aufzuwachsen gezwungen war. In der Einsamkeit ihrer alten Tage empfand sie jedoch diesen Mangel als recht lästig und bat einen Lehrer, ihr die versäumten Kenntnisse beizubringen. Auf seinen Rat hin nahm sie seit Januar an einem Abendkurs teil und machte dabei solche Fortschritte, dass sie nunmehr den regulären Unterricht besuchen kann. Bis Neujahr hofft sie imstande zu sein, ihrer Schwester nach Marseille ihren ersten eigenen Brief schreiben zu können. Jedenfalls hat Fräulein Hans damit das Sprichwort widerlegt: «Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr.»

Tagesanzeiger Zürich

Unsere Bücherecke

W. Naegeli: *Pensioniert, wie verwende ich meine Zeit?* Verlag Mensch und Arbeit, Zürich.

Für nicht wenige alte Menschen ist der Eintritt ins Pensionsalter ein kritischer Zeitpunkt. Das plötzliche Aufhören der gewohnten Arbeit, das Ausscheiden vom Beruf, die Veränderungen vieler Gewohnheiten, die mit Arbeit und Beruf verbunden waren, dies alles verlangt eine grosse Anpassungsfähigkeit, die viele nicht aufbrin-